

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist.
2. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind, auch wenn sie die Klausel enthalten, dass entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferers nicht gelten sollen, für den Lieferer nur insoweit verbindlich, als er sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
3. Es ist dem Besteller untersagt, Pläne und Unterlagen ohne Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich zu machen.

## § 2 Umfang und Art der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
2. Nebenabreden und Änderungen des Vertragsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
3. Der Lieferer bleibt berechtigt, gleich- oder besserwertige Änderungen ohne besondere Ankündigung vorzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht der Besteller ein schon bei der Bestellung zum Ausdruck gebrachtes Interesse an einer einheitlichen Gesamtlieferung hat.

## § 3 Preis und Zahlung

1. Die angegebenen Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transportversicherung, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.  
Diese Preise sind in € gestellt und verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Die Preise werden aufgrund der Kostenfaktoren am Tage der Auftragsbestätigung errechnet. Sollten bei einer Lieferung, die erst nach Ablauf von vier Monaten seit Abschluss des Vertrages erfolgen kann, wesentliche Kostenänderungen eintreten, so behält sich der Lieferer vor, die von ihm angegebenen Preise angemessen anzugleichen.  
Die Kosten für Verpackung und Transportversicherung trägt der Besteller. Auch Monteurkosten zur Einweisung des Bedienungspersonals, einschließlich der Kosten, die sich aus einer Verzögerung oder Unterbrechung der Einweisung ergeben, gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, der Lieferer hätte die Verzögerung oder Unterbrechung zu vertreten.  
Für Aufträge, in denen zusätzlich Montage- bzw. Aufstellung der Anlage vereinbart wird, gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen für Lieferung mit Aufstellung bzw. Individualvereinbarung.
3. Die Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug binnen 7 Tagen frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar 30 % bei Bestellung, 40 % bei Anzeige der Versandbereitschaft und der Rest nach Vereinbarung. Bei Sonderanfertigungen erfolgt die Zahlung nach besonderer Vereinbarung. Der Lieferer behält sich vor, nach Ablauf des Fälligkeitstermines Verzugszinsen zu berechnen.
4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Einziehung und Diskontierung trägt der Besteller. Werden Zahlungen gestundet oder erst nach Ablauf des vereinbarten Fälligkeitstermines geleistet, so werden ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist möglich.
5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr nur zulässig, soweit Gegenforderungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.  
Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur statthaft, soweit diese vom Lieferer nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Wird dem Lieferer nach Annahme der Bestellung eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers bekannt, die den Anspruch auf die dem Lieferer zustehende Gegenleistung gefährdet, so kann er vom Besteller Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen und bis dahin eine Lieferung verweigern.  
Erklärt sich der Besteller trotz Aufforderung nicht zu einer Leistung Zug um Zug bzw. zur Erbringung einer Sicherheit bereit oder ist ihm diese nicht möglich, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch des Lieferers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

## § 4 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit für die Fertigstellung im Werk beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor sich beide Parteien über alle Einzelbedingungen des Vertrages einig geworden sind.  
Sind Genehmigungen erforderlich oder ist eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferzeit erst mit deren Eingang.
2. Die Lieferzeit ist bei Aufträgen ohne Montage eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor deren Ablauf das Werk verlassen hat oder bei noch fehlender Versandanschrift die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.
3. Zur Einhaltung der Lieferzeit ist der Lieferer nur verpflichtet, wenn und soweit der Besteller die für ihn geltende Vertragspflichten erfüllt.  
Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, verzögerte oder nicht ausreichende Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Zubehörteile, verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Zeitspanne der Behinderung, soweit das Hindernis nachweislich Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes beeinflusst. Dies gilt auch, soweit Hindernisse während eines Lieferverzugs eintreten oder soweit für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig beim Lieferer eingehen.  
Gleiches gilt bei nachträglichen Änderungen der Bestellung.  
In derartigen Fällen hat der Lieferer nach seiner Wahl auch das Recht, in dem von dem Hindernis verursachten Umfang wegen des noch nicht erfüllten Vertragsteiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller hieraus Rechte gegen den Lieferer herleiten könnte.  
Erwächst dem Besteller aus einer Verzögerung, die durch eigenes Verschulden des Lieferers entstanden ist Schaden, so ist er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen jedoch maximal 5 % vom Wert des Teils der Gesamtlieferung, deren Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
4. Wird die Fertigstellung oder der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Eingang des Wunsches bzw. nach Anzeige der Versandbereitschaft des Lieferers, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers jedoch mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages zuzüglich Mehrwertsteuer pro Monat berechnet.  
Der Lieferer ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Abholung der Ware zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Eine nachträglich erfolgte Anforderung des Liefergegenstandes durch den Besteller gilt als Neubestellung i. S. d. Abschnittes 1.

## § 5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Warensendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Der Lieferer ist verpflichtet, die vorgenannten Versicherungen auf Kosten des Bestellers auch dann abzuschließen, wenn Verzögerungen vorliegen, die auf vom Besteller zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.
3. Bei Lieferungen mit Montage gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen für Lieferungen mit Aufstellung. Die Gefahr zufälligen Untergangs und zufälliger Verschlechterung geht mit der Übergabe, spätestens mit Eigentumsübertragung auf den Besteller über.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat oder diese auf Aufforderung unverzüglich abschließt.

## § 7 Montage

1. Ist die Montage der Lieferung durch den Lieferer vereinbart, so stellt der Besteller auf seine Kosten alle sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Montage zur Verfügung insbesondere Heizung, Licht, geeignete Hilfskräfte (Schlosser, Elektriker), elektrischen Strom (380 und 220 Volt), Hubgeräte zum Be- und Entladen der LKWs sowie zur Montage der Konstruktion.
2. Der Besteller liefert und verlegt nach den Plänen des Lieferers sämtliche Elektro- (entsprechende den VDE Vorschriften), Wasser- und Pneumatikleitungen zu den Endverbrauchern. Die Kosten trägt der Besteller.

## § 8 Haftung für Liefermängel

1. Der Lieferer haftet für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört. Seine Haftung beschränkt sich auf die unentgeltliche Ausbesserung oder – nach seiner Wahl – Neulieferung derjenigen Teile, die innerhalb von 6 Monaten seit dem Tag der Lieferung unbrauchbar oder mangelhaft werden. Bei übermäßiger Abnutzung (Mehrschichtbetrieb) verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend auf 3 Monate. Der Besteller ist verpflichtet, auftretende Mängel dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, schriftlich anzuzeigen und diesem die betreffenden Teile auf dessen Verlangen zuzusenden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.  
Bei Verzögerungen des Versands, der Aufstellung oder der Inbetriebnahme der Lieferung, verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend.
2. Für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder von diesem beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung u. ä. zurückzuführen sind, wird eine Haftung nicht übernommen, es sei denn, es läge ein Verschulden des Lieferers zugrunde.
3. Der Lieferer ist zur Vornahme der von ihm für notwendig erachteten Mängelbeseitigungsarbeiten nur nach vorheriger, schriftlicher Mängelanzeige und entsprechender Aufforderung verpflichtet. Der Besteller hat dem Lieferer für alle dem Lieferer notwendig erscheinenden Maßnahmen die erforderliche, angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.  
Der Lieferer ist von seiner Verpflichtung zur Nachbesserung befreit, wenn die vorherige Verständigung nicht erfolgt und wenn ihm keine Gelegenheit gegeben wird, die erforderlichen Mängelbeseitigungsarbeiten selbst vorzunehmen.
4. Die für die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung einschließlich Versand entstehenden Kosten trägt der Lieferer, sofern sich die Reklamation des Bestellers als berechtigt herausstellt. Gleiches gilt für die angemessenen Kosten des Ein- und Verkaufes sowie einer etwa erforderlichen Bestellung von Monteuren und Hilfskräften durch den Lieferer, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise vom Lieferer verlangt werden kann. Im Übrigen verbleiben die Kosten dem Besteller.
5. Der Lieferer ist von der Haftung befreit, wenn eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung durch eigenmächtige, unsachgemäße Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.
6. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Verpflichtung, dem Besteller vertragliche oder deliktische Haftungsansprüche gegen den Lieferer oder Hersteller des Fremderzeugnisses abzutreten. Sollten diese ohne Erfolg bleiben, ist der Lieferer bei Neubeginn der gesetzlichen Gewährleistungsfristen zur Nachbesserung im Rahmen der vorstehenden Regelung verpflichtet.

## § 9 Unmöglichkeit bei Verzug des Bestellers

Tritt Unmöglichkeit während eines vom Besteller zu vertretenden Annahmeverzuges oder einer sonstigen, von ihm zu vertretenden Verzögerung ein, so bleibt der Besteller zur Gegenleistung verpflichtet.

## § 10 Haftung auf Schadenersatz

1. Der Lieferer kann über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf Schadenersatz nur eine schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Anspruch genommen werden. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere diejenigen, die aus übereinstimmender Sicht der Parteien die Vertragsgrundlage darstellen oder von deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages abhängt. Die Haftung des Lieferers beschränkt sich in diesen Fällen der Höhe nach auf den Ersatz typischer voraussehbarer Schäden.  
Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
2. Im Übrigen haftet der Lieferer dem Grunde nach für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit er nicht kraft Handelsbrauch von einer dahingehenden Haftung frei ist.

## § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Lieferers bzw. dessen Versandort.
2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechselklagen, ist die Klage, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen bei dem für den Sitz der Hauptniederlassung des Lieferers zuständigen Gericht zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

## § 12 Verbindlichkeit des Vertrags

1. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen im Übrigen verbindlich. Vorverhandlungen, Vertrag und alle sich hieraus ergebenden Auslegungsfragen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.